

Satzung

des Holzbau- und Holzschutzfachverbandes Norddeutschland (HFN) e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen: Holzbau- und Holzschutzfachverband Norddeutschland (HFN) e.V.
Sitz und Gerichtsstand ist Schwerin.
Er wird in das Vereinsregister eingetragen.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben

Der Holzbau- und Holzschutzfachverband Norddeutschland (HFN) e.V. ist die Interessenvertretung seiner Mitglieder, die auf dem Gebiet des Holzschutzes tätig sind und eine entsprechende Voraussetzung gemäß §3 nachweisen können oder im Verband erwerben wollen.

Ziele und Aufgaben des Verbandes sind:

- die Vermittlung einer einheitlichen fachlichen Auffassung auf dem Gebiet des Holzschutzes
- die Sicherung der Qualität des Holzschutzes in Planung, Ausführung und Kontrolle
- eine fachgerechte einheitliche Aus- und Weiterbildung auf dem Gebiet des Holzschutzes
- die Übermittlung von Informationen über neue Erkenntnisse, Weiterbildungen und Verbandsorganisationsfragen
- die Zusammenarbeit mit anderen Verbänden und Einrichtungen auf dem Gebiet des Holz- und Bautenschutzes
- eine Öffentlichkeitsarbeit im Sinne der vorgenannten Ziele und Aufgaben

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Einzelmitglieder

Mitglied kann werden, wer auf dem Gebiet des Holzschutzes tätig ist und

- die Qualifikation als „Sachkundiger für bekämpfenden Holzschutz“ des Ausbildungsbeirates hat, oder
- diesen Sachkundenachweis erwerben will, oder
- eine öffentliche Bestellung als Sachverständiger auf dem Gebiet des Holzschutzes hat, oder
- eine gleichwertige Qualifikation aufweisen kann

(2) Firmen, in denen mindestens ein Mitarbeiter mit einer der im Absatz 1 genannten Voraussetzung tätig ist.

(3) Fördernde Mitglieder, die die Interessen des Verbandes unterstützen.

(4) Ehrenmitglieder, die sich durch besondere Aktivitäten und Verdienste für den Verband ausgezeichnet haben.

(5) Der schriftliche Antrag zur Aufnahme als Mitglied ist an den Vorstand des Verbandes zu richten, der über die Aufnahme entscheidet.

(6) Die Mitgliedschaft endet:

- durch eine schriftliche Austrittserklärung, die mit 3-monatiger Kündigungsfrist zum Jahresende erfolgen kann
- durch Löschung des Verbandes im Vereinsregister

Der Vorstand des Verbandes kann Mitglieder ausschließen, wenn sie:

- schuldhaft in grober Weise die Interessen des Verbandes verletzen und ihm schaden
- der jährlichen verbandsinternen Weiterbildung unbegründet nicht nachkommen
- mit der Beitragszahlung oder anderen Forderungen über ein Jahr nicht nachgekommen sind

§ 4 Organe des Verbandes

(1) Organe des Verbandes sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionskommission

(2) Die Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegt:

- die Wahl des Vorstandes und der Revisionskommission
- die Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Revisionskommission
- die Entlastung des Vorstandes und der Revisionskommission
- die Beschlussfassung über die allgemeinen Richtlinien und Genehmigung des Arbeitsprogramms sowie des Haushaltsplanes
- die Beratung und Entscheidung über allgemeine Anträge
- Satzungsänderungen
- die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- der Ausschluss von Mitgliedern

Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

Die Wahl des Vorstandes und der Revisionskommission erfolgt alle vier Jahre.

Der Vorstand lädt alle Mitglieder schriftlich mit einer Frist von einem Monat unter Nennung der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung ein.

Mindestens 10 % der Mitglieder können unter Angabe der Gründe den Vorstand auffordern, eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Stimmübertragung (schriftlich) ist möglich, wobei ein anwesendes Mitglied je ein weiteres Mitglied vertreten kann.

Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von mind. 10 % der Mitglieder stimmberechtigt.

Die Beschlüsse und Niederschriften der Mitgliederversammlung müssen von vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden.

Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder.

(3) Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, aus deren Mitte der Vorsitzende, seine Stellvertreter und der Leiter der Geschäftsstelle bestimmt werden. Der Vorsitzende des Vorstandes und der Leiter der Geschäftsstelle sind zur Alleinvertretung berechtigt.

Darüber hinaus sind zwei Vorstandmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigt.

Der Vorstand beschließt über alle Verbandsangelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorbehalten sind, mit einfacher Mehrheit.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:

- Erarbeitung eines Arbeitsprogramms für den Verein
- Aufstellung des jährlichen Haushaltsplans
- Organisation und Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen und Schulungen

Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus, soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.

Die Mitgliederversammlung kann über die Erstattung von Aufwendungen und Tätigkeitsvergütungen sowie deren Höhe beschließen.

Die Haftung der Vorstände und des Geschäftsführers gegenüber dem Verein erfolgt unabhängig von der Höhe der Vergütung für die in Wahrnehmung ihrer Amtspflichten verursachten Schäden nur, sofern Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

(4) Revisionskommission

Die Mitgliederversammlung beschließt über die Anzahl der Mitglieder der Revisionskommission und wählt ihre Mitglieder.

§ 5 Finanzierung

(1) Der Holzbau- und Holzschutzfachverband Norddeutschland (HFN) e.V. finanziert sich aus Beiträgen seiner Mitglieder, Einnahmen aus Veranstaltungen des Verbandes, Spenden und sonstigen Zuwendungen.

(2) Die Höhe der Beiträge der Mitglieder wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
Der Jahresbeitrag ist mit Rechnungslegung zum 31. Januar eines jeden Jahres fällig.

§ 6 Auflösung des Verbandes

- (1) Der Verein kann sich durch Beschluss der Mitgliederversammlung auflösen.
Für den Beschluss ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
Der Beschluss über die Auflösung ist bei dem für die Registrierung zuständigen Amtsgericht anzumelden.
- (2) Bei der Auflösung fällt das vorhandene Vermögen nach einem festzusetzenden Schlüssel den Mitgliedern zu.

§ 7 Errichtung der Satzung

- (1) Diese Satzung wurde am 10.09.1994 in der Gründungsversammlung des Verbandes beschlossen und in der Mitgliederversammlung am 06.03.2020 in der vorliegenden Fassung geändert.